

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 6. Juni 2005

Kaufmann-St.Gallen

Art. 9ter Abs. 1:

Die Schulgemeinde, in der sich der Jugendliche aufhält, trägt die Kosten nach Abzug eines Bundesbeitrags und einer Beteiligung des Jugendlichen zur Hälfte. Der Kanton trägt die verbleibenden Kosten.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kommissionsantrag zu Art. 9ter Abs. 1 keine Mehrheit findet.